

Bund Deutscher Amateurtheater e.V.

Pandemiesicher Agieren im Theater

Hinweise für Amateurtheater zu Proben und Theaterbetrieb in Zeiten der Corona-Pandemie

Stand 18.05.2020

TOP 1

Vorbemerkung

Nichts ist wie zuvor. Das Corona-Virus und die daraus resultierende Pandemie beschäftigt seit Februar 2020 die gesamte Welt. In einem beispiellosen Ausnahmezustand fand zur Eindämmung der Pandemie und zum Gesundheitsschutz aller seit 13. März öffentliches Leben kaum noch statt. Infektions- und Todeszahlen flimmern über Bildschirme, ebenso dazu gehörende Bilder. Kontakte zu anderen Menschen müssen auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Der Tourismus liegt am Boden, Unternehmen sind geschlossen, Restaurants und Bars dicht. Erwerbstätige und Familien schließen intensive Bekanntschaft mit Homeoffice und Homeschooling. Museen, Kinos und Theater sind zu. Social oder besser „Physical distancing“ ist Programm. Auch die Amateurtheater in Deutschland sind betroffen. Vorstellungen und Proben müssen abgesagt werden.

Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an Amateurtheater und soll in einem kurzen Überblick Hinweise geben, wie Theater zwischen Kulturproduktion und Ehrenamt den Gesundheitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie wahren und gleichzeitig agieren können, wenn und soweit gesetzliche Regelungen von Bund und Ländern dies zulassen. Ob und ggf. wie Proben aufgenommen werden können, die Kindertheatergruppe sich treffen kann oder ob gar Vorstellungen geplant werden können.

Pandemiesicher Agieren im Amateurtheater, geht das überhaupt? Sicherheit ist immer relativ. Der Leitfaden gibt Hinweise für einen möglichst virusgeschützten und rechtskonformen Umgang der Engagierten im Amateurtheater. Sicher bleibt nur der Wandel.

Die Hinweise beschreiben den Stand zum oben angegebenen Datum. Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert und nach bestem Kenntnisstand zusammengestellt. Der BDAT übernimmt jedoch keine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der Angaben, Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

TOP 2

1 Staat, 16 Bundesländer: ein Potpourri an unterschiedlichen Regelungen

Galten zu Anfang der Pandemie mit einem einheitlichen „Lockdown“ einheitliche Regelungen in Deutschland, haben spätestens ab der Bund-Länderkonferenz zur Corona-Pandemie 06.05.20 die Bundesländer in unterschiedlichen Regelungen Lockerungen der Einschränkungen mit verschiedenen Zeitfahrplänen in Kraft gesetzt. Der Föderalismus der Bundesrepublik Deutschland macht es möglich. Die Bundesländer regeln nun selbst, wann Veranstaltungen oder Messen wieder stattfinden können oder Kulturbetriebe und Gastronomie öffnen dürfen.

Pandemiesicher Agieren im Theater – Stand 18.05.2020 – Bund Deutscher Amateurtheater e.V.
<https://bdat.info>

Überall gültig sind weiterhin bundesweit **Kontaktbeschränkungen** (unterschiedliche Ausgestaltung in den Bundesländern), die **Maskenpflicht** (in Geschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln) sowie das **Abstandsgebot** (Einhalten Mindestabstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen, es sei denn Personen des eigenen Hausstandes). Weiterhin müssen auch **Hygieneregeln** befolgt werden. Abstandsgebot und Hygienekonzepte sind Voraussetzungen für Lockerungen. Großveranstaltungen bleiben bundesweit bis 31.08.2020 verboten. Zusätzlich zu den Hinweisen hier können ggf. in den Bundesländern unterschiedliche Bestimmungen in der Ausführung von Regelungen bestehen. Bitte überprüfen Sie dies regelmäßig für Ihr Bundesland.

Während z.B. in Berlin oder Bayern mindestens bis 31. Juli 2020 Theater, Opern und Kinos geschlossen bleiben, plant Nordrhein-Westfalen die Öffnung ab 30. Mai. Hessen lässt bereits ab 9. Mai Theater-Veranstaltungen mit bis zu maximal 100 Zuschauern zu, Sachsen ab dem 15. Mai. Voraussetzung sind die Umsetzung von Mindestabständen und Hygienekonzepten für die Theater, sowohl vor der Bühne (Zuschauer), auf und hinter der Bühne (Schauspieler*innen und Bühnengewerke wie Maske, Requisite, Technik), als auch beim Proben.

Das Prinzip lautet bei allen Lockerungen: weg von staatlicher Verordnung, hin zu mehr Verantwortung der Veranstalter. Dies birgt natürlich besondere Pflichten und Risiken für Veranstalter und Vereine für die Sicherheit des Publikums und der eigenen Angestellten und ehrenamtlich Engagierten. Hygienekonzepte sind durch den Veranstalter mit dem kommunalen Gesundheitsamt, ggf. Ordnungsamt abzustimmen.

Achtung: Bundesweit gilt ab 6. Mai: Sollten in einer Stadt oder einem Landkreis die Infektionszahl 50 Infizierte pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen erreicht oder überschritten werden, kann die jeweilige Stadt bzw. Landkreis sofort neue, an die Situation und Region angepasste Lockdown-Bestimmungen (Ausgangsbeschränkungen, strengere Kontaktverbote etc.) zur Eindämmung umsetzen.

TOP 3

Proben und Vereinsleben - AHA

Bundesweit gilt weiterhin, dass soziale Kontakte auf ein Minimum beschränkt werden sollen. Das Bundesgesundheitsministerium weist auf seiner Website darauf hin:

*„Bitte beachten Sie generell die Verhaltensregeln, die in der **AHA-Formel** zusammengefasst sind: **Abstand einhalten (mindestens 1,5 Meter)***

Hygieneregeln beachten (Husten- und Niesetikette, Händewaschen) und da wo es eng wird, eine Alltagsmaske tragen.“

Zusammenkünfte in Vereinen sind zum Datumsstand dieses Leitfadens den meisten Bundesländern nicht ausdrücklich gestattet. Meist dürfen nur zwei bis maximal fünf Personen zusammen kommen oder eben Menschen, die im gleichen Hausstand (Familie) leben. Bzw. zwei Familien, die sich – mit Abstand – treffen. So sind z.B. auch für eine sportliche Betätigung solche Zusammenkünfte in Bayern mit fünf Personen im Freien erlaubt. Aber auch hier muss der Mindestabstand 1,5 m gewahrt werden und „kontaktlos“ trainiert werden. (siehe Rubrik „Sport und Ehrenamt“ auf der Website Bayerns, s.u. Links)

Allerdings erlauben Verordnungen z.B. in Hessen oder Sachsen bei Veranstaltungen Ausnahmen, wenn ein Hygiene- und Schutzkonzept vorliegt.

Es ist sehr wahrscheinlich davon auszugehen, dass im Laufe der Zeit andere Bundesländer ähnliche Regelungen entwickeln werden. Bitte informieren Sie sich immer auch auf der Informationsseite Ihres Bundeslandes aktuell jeweils zum entsprechenden Stand!

Ob und wann Proben im Innenraum im rechtlich gesetzten Rahmen stattfinden können, hängt mit aktuellem Kenntnisstand wesentlich davon ab, wie viele Menschen sich nach gesetzlicher Regelung des Bundeslandes treffen dürfen. Das ist auch entscheidend dafür, ob und wie sich die **Kinder- oder Jugendgruppe** der Bühne treffen kann. In den Bundesländern werden ggf. eigene **Verordnungen für Einrichtungen der kulturellen Bildung** getroffen (z.B. frühere Öffnung von Jugendkunst- oder Musikschulen in Berlin, NRW u.a., unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregulungen). Mit Meldung vom 12.05.20 berichtete die „Süddeutsche Zeitung“, dass das Thalia Theater in Hamburg den Probenbetrieb wieder aufgenommen hat, mit einem Konzept für Sicherheits- und Hygienemaßnahmen.

Wichtig ist dann auf Fälle für das Theater ein

- **Individuelles Hygienekonzept (Desinfektion, Reinigung, Händewaschmöglichkeit)**
- **Einhaltung Abstandsregelung**
- **Regelung des Zuganges**
- **Ggf. Mund-Nasen-Schutz (Maske)**

>> HINWEIS: Vor Aufnahme des Probenbetriebes sollte Kontakt mit dem kommunalen Gesundheits- bzw. Ordnungsamt aufgenommen werden, ob Proben möglich sind und bereits hierfür das Hygienekonzept des Theaters genehmigt werden muss. <<

a) **Der Probenraum**

Geprobt wird oft an einem festen Ort, dem Vereinsheim, dem Saal der Kirchengemeinde, einem Raum im Kulturzentrum oder dem Hinterzimmer der Gaststätte.

Befindet sich der Probenraum nicht in Besitz des Theaters, muss das Hygiene- und Zugangskonzept des Betreibers/Besitzers eingehalten werden.

Ist das Theater bzw. der Verein selbst Besitzer/Betreiber, muss das Theater ein Hygienekonzept entwickeln.

Die Gretchen-Frage für den Raum: Ist der Raum wirklich groß genug, dass die Spieler*innen und Regie die Abstände zueinander einhalten können, auch wenn sie sich bewegen? Bei 5 Personen z.B. sind mindestens 50 m² anzusetzen, (Berechnung: Abstand nach allen Seiten 1,50 m, ergibt 3m x 3m, plus 1 m² für die Person selbst), und das nur, wenn sich niemand stark bewegt oder singt bzw. exzessiv spricht. Bei großzügigerer Bewegung bedarf es entsprechend mehr Raum. Beim aktiven Einsatz von z.B. Blasmusikinstrumenten in der Inszenierung wäre ein noch größerer Abstand notwendig. Ein solcher Einsatz sollte also vermieden werden. Oder proben wir in kleineren Gruppen? Dazu ist es notwendig, zeitlich versetzte Gruppen einzurichten, die Maximal-Zahl Probender festzulegen.

Lässt sich im Freien proben (auch mit Einhaltung von Abstand)?

Für Vereinsheim bzw. Probenraum ist ein

Hygienekonzept zu entwickeln und zur Genehmigung mit der örtlichen Behörde sowie zur Information an die Vereinsmitglieder sinnvollerweise auch schriftlich zu dokumentieren:

- Häufigere Reinigung der Räume und Sanitärbereiche (Toiletten)
Flüssigseife, Einmalhandtücher sowie Abfallkörbe mit Deckel für Händewaschen bereitstellen
- Desinfektion von Türklinken, Lichtschaltern
- Reinigung von Proben- und Sanitärbereichen schriftlich dokumentieren
- mehrere Desinfektionsstationen mit Handdesinfektion im Probenraum platzieren
- Zugänge, Ausgänge festlegen um Abstand wahren zu können (Wege-Leitsystem visualisieren, mit Verkehrsschildern als Piktogramme, Blaue Pfeile rechts, links, geradeaus; rotes Schild Einfahrt verboten; „Einbahnstraßen System“)

- Ausreichend **Abstände** (mind. 1,5 m) mit Markierungen kennzeichnen (Klebeband); vor Proben für die Darstellenden Kreise kleben (Durchmesser 3,5 – 4 m)
- Absperrbänder anbringen
- Theaterraum zur Probe ggf. anders nutzen (im größeren Zuschauerbereich mit Abstand proben, auf der kleineren Bühne die Regie platzieren) oder Räume quer nutzen um mehr Abstand zu erhalten
- Räume häufig und regelmäßig Lüften, am besten stündlich (Achtung: Klimaanlage können die Virenverbreitung verstärken!)

b) Die Beteiligten bei Proben

Ausgangspunkt: Abstandsgebot und Hygieneregeln gelten, der*die Probenleitende und Vereinsvorstand kommunizieren vor Aufnahme der Probe diese Regeln.

Die Gretchen-Frage für die Proben: kommt für unsere Theaterengagierten auf Abstand proben in Frage? Lässt unsere künstlerische Arbeit das zu oder verzichten wir lieber zurzeit noch auf Proben, und probieren vielleicht digitale (Lese-)Proben aus?

Sind Menschen beteiligt, die zu einer gesundheitlichen Risikogruppe in Bezug auf das Corona-Virus gehören (Risikofaktoren z.B.: Vorerkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Altersgruppe ab 50 Jahre, geschwächtes Immunsystem)? Sollte dies der Fall sein, ggf. auf Proben verzichten oder andere Formate ohne direkten Kontakt finden.

Alternativ möglich wäre auch:

- Umarbeitung des Regiekonzepts
- Ein anderes Stück inszenieren, eine Produktion entwickeln
- Sich Zeit nehmen und Stoff sammeln, Produktion für das nächste Jahr entwickeln
- Textarbeit, Stückentwicklung mit digitalen Hilfsmitteln,
- Stimm- und Sprechtraining, ggf. digitalen Hilfsmitteln
- Einzelproben (mit Abstand)
- Ein-Personen-Stücke oder Stücke mit geringer Darsteller*innenzahl
- Puppen- und Objekttheater mit geringer Anzahl an Beteiligten, mit „natürlichem“ Abstand durch Puppe/Objekt

>>Zu beachten:

Orientieren sollte man sich für die Proben an den **VBG-Hinweisen** „SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard–Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Probenbetrieb zu Proben“ (s.u. LINKS)

>> Weitere Hinweise zur Umsetzung und zur Aufnahme im Hygienekonzept für Proben:

- Wer Krankheitssymptome zeigt oder sich nicht wohl fühlt, bleibt zuhause.
- Anfahrt zur Probe:
Keine Fahrgemeinschaften bilden (außer Angehörige des eigenen Hausstandes)
- Fieber messen bei Ankunft
- Teilnehmer*innen der jeweiligen Probe dokumentieren (wer war an welchem Tag da)
- zur Probe kommt nur, wer unbedingt gebraucht wird; nur szenenweise proben, nicht alle am Stück Beteiligten anwesend
- zeitlich versetzte Ankunft: im Falle einer engen Eingangssituation des Probenraumes Teilnehmer zeitlich versetzt bestellen, alle 5-Minuten kommt ein Spieler, hat dann Zeit reinzugehen bevor der nächste kommt, um Ansammlungen vor dem Raum zu vermeiden /

Pandemiesicher Agieren im Theater – Stand 18.05.2020 – Bund Deutscher Amateurtheater e.V.

<https://bdat.info>

- bei der Abreise ähnlich -> nicht alle gehen am Ende der Probe auf einmal
- **Mund-Nase-Schutz** (Maske) tragen oder Visier
Achtung: ein Visier ist nicht komplett geschlossen und lässt unten, an den Seiten und ggf. oben Tröpfchen durch. Es ersetzt keine Maske, sondern kann lediglich einen zusätzlichen Schutz bieten.
- Theatermitglieder aus einem Haushalt gemeinsam proben lassen, ggf. als Paare auch im Stück besetzen
- Ohne Kostüme proben oder im Kostüm zur Probe kommen (nach Möglichkeit keine Künstlergarderobe nutzen - Abstandsgebot)
- Kein Ausschank oder gemeinsames Essen (falls nötig: jeder isst in Pausen für sich allein mit Abstand, Hände waschen)
- Probencamps
Neben Kontaktbeschränkungen, Abstandsregeln und Hygienekonzepten ist zu beachten: Viele Bildungsstätten und Jugendherbergen haben zurzeit geschlossen oder demnächst nur unter Hygiene- und Abstandsauflagen geöffnet. Ausreichend großer Probenraum, wenn nicht in freier Natur, ist knapp. Unter diesen Umständen ist dringend zu empfehlen, auf evtl. geplante Probencamps zu verzichten.

TOP 4 Aufführungen und Theaterbetrieb

Bis zum 31. Juli 2020 sind in vielen Bundesländern Aufführungen in Theatersälen o.ä. (Indoor) untersagt, unabhängig von der Besucherzahl.
Ausnahmen bilden Nordrhein-Westfalen, Hessen und Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern.

Einschub: Stand 14.05.2020 Erlaubnis Theateraufführungen in den Bundesländern

>>Hessen:

Seit 9. Juni sind unter Auflagen Aufführungen (Abstand, Hygienekonzept, Unterweisung Mitarbeiter u. Publikum) bis zu 100 Vorstellungen möglich

>>Mecklenburg-Vorpommern:

Ab dem 18. Mai sollen Veranstaltungen mit bis maximal 75 Personen im Innen- und bis zu 150 Personen im Außenbereich unter Auflagen und nach Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt möglich sein.

>>Sachsen:

Ab 15. Mai können Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte und Opernhäuser öffnen, sofern ein von der kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt. Ebenso sind Angebote in Literaturhäusern, Kleinkunst-Spielstätten, Soziokultur möglich.

>>NRW:

In geschlossenen Räumen sind Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern und ähnlichen Einrichtungen bis auf weiteres untersagt. Ausnahmen durch die zuständigen Behörden sind unter strengen Vorgaben zu Mindestabständen, Hygieneregeln und Maskenpflicht möglich. Die Zuschaueranzahl von 100 Personen darf nicht überschritten werden, auch nicht bei Aufführungen im Freien, dabei gelten ebenfalls strikte Hygiene-, Zutritts- und Abstandsregelungen
Für Proben gelten die Hygieneregeln und der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen. Bei atmungsaktiven Proben (insbesondere Sprechtheater, Gesang, Blasinstrumente) ist eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person vorzusehen.
Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August

2020 untersagt.

Zum **30. Mai** soll die Öffnung von Kinos, Theatern, Opern und Konzerthäusern ermöglicht werden, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Besuchern gewährleistet ist und es ein Zutrittskonzept gibt. Durch den verstärkten Einsatz von Ordnern sind Ansammlungen im Wart- und Pausenbereich zu verhindern.

>>Freiluft / Open air:

Kleinere Formate mit wenigen Besuchern im Freien sind ggf. im Sommer 2020 bereits möglich. Z.B. berät die Landesregierung in Brandenburg mit Verbänden, wie und zu welchem Zeitpunkt kleinere Kultur-Formate unter freiem Himmel realisiert werden können - mit entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutz-Auflagen.

Falls im Bundesland wieder Aufführungen erlaubt sind, ist zwingend ein **Hygienekonzept für das eigene Theater zu erarbeiten**.

Sicher muss dies, wie z.B. zurzeit bereits in Sachsen oder Hessen der Fall, vor Aufnahme des Theaterbetriebs vom kommunalen Gesundheits- oder Ordnungsamt genehmigt werden

>> Das **Hygienekonzept** soll beinhalten:

- Maßnahmen um überall 1,5 m Mindestabstand zu sichern (auf der Bühne, im Zuschauerraum, im Foyer, beim Anstehen an der Kasse)
- Steuerung und Begrenzung Mitarbeiter*innenverkehr im Theater
- Steuerung und Begrenzung Publikumsverkehr im Theater und Eingangsbereichen
- Obergrenze Personenanzahl entsprechend der Raumgröße festlegen unter Einhaltung Abstandsregeln, im Gebäude und z.B. im Pausenbereich Innenhof, vor dem Theater
- Steuerung des Zutritts, Zugänge und Ausgänge (Wegeleitsystem), z.B. Wege festlegen von jedem Zuschauerplatz zu Toiletten, ohne Mindestabstand zu gefährden
- Zusätzliche Ordnungskräfte, um Einhaltung der Auflagen zu garantieren (Abstand, Warten vor Aufführungsbeginn, auch vor dem Veranstaltungsgebäude)
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygienestandards, insbesondere Handhygiene
- Hinweise an Mitarbeiter*innen und Publikum: Bei Krankheits- oder Atemwegssymptomen sowie Unwohlsein immer zu Hause bleiben!
- Maßnahmen zur Reinigung von öffentlich zugänglichen Räumen (speziell Türklinken, Geländer, Garderobenschränke/Schließfächer)
- Maßnahmen zur Reinigung von Sanitärräumen
- Maßnahmen zur Lüftung der Räumlichkeiten
(Achtung: Klimaanlage können durch Aerosolverteilung die Virenverbreitung verstärken!)
- Maßnahmen zum Schutz des eigenen Personals (insbesondere bei Kundenkontakt – z.B. Einziehen von durchsichtigen Trennwänden)
- Maßnahmen zur Organisation des Aufführungsbetriebs (feste Teams, Verhalten in Umkleide- und Pausenräumen, Umgang mit Kostümen und in der Maske, Desinfizieren von Requisiten etc.)
- Künstlerbereiche, Garderobe mit Abstand und kontaktlos organisieren (jeder schminkt sich selbst, mit eigenen Pinseln/Schwämmen)
- Wie werden die Mitarbeiter*innen, ehrenamtliche oder hauptamtliche, zu Hygienekonzept und Regelungen unterwiesen?
- Wie wird das Publikum zu Hygienekonzept und einzuhaltende Regeln informiert?
(Aushänge, Information auf Website, Email mit Infos bei Ticketvorbestellung oder Erwerb, Handzettel bei Ticketverkauf vor Ort, ggf. eine künstlerisch gestaltete Ansage vor Vorstellung)
- Maskenpflicht oder Empfehlung zum Tragen
- Wie gehen wir mit Corona-Verdachtsfällen in Publikum oder auf/hinter der Bühne um?
- Kontaktnachverfolgung ermöglichen: Aufnahme der Kontaktdaten Besucher*innen z.B. beim Ticketerwerb mit Sitznummern, ggf. mit Sitzplan (wer sitzt wo), um diese im

Pandemiesicher Agieren im Theater – Stand 18.05.2020 – Bund Deutscher Amateurtheater e.V.

<https://bdat.info>

Infektionsfall oder Verdachtsfall nachträglich benachrichtigen zu können

Anmerkung: Das Hygienekonzept und Regelungen im Zusammenhang mit der Pandemie setzen keine anderen Veranstaltungsvorschriften außer Kraft. Weiterhin muss der Raum technisch gegen Unfallgefahren natürlich gesichert sein und Brandschutzverordnungen müssen eingehalten werden.

Bewirtung

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht einzuschätzen, ob und welche Bewirtung (Getränke und Speisen) durch Theatervereine bei Aufführungen zulässig sein wird. Falls Pausenbewirtung zulässig ist, ist davon auszugehen, dass gleiche Regeln wie für die allgemeine Gastronomie gelten (Abstand halten, Verzehr ggf. nur zum Mitnehmen, Markierungen für Abstände unter Besuchern und Tischen).

Kommt überhaupt Publikum?

Die Verordnungen vieler Bundesländer sehen bei ihren Pandemie-Empfehlungen vor, jegliche Kontakte auf das Notwendigste zu reduzieren und den Besuch von Veranstaltungen mit Menschenansammlungen zu vermeiden. Wenn Theater künftig – unter Auflagen – wieder vor Publikum spielen dürfen, stellt sich die Frage: Kommen die Besucher denn, mit Mundschutz, auf Abstand und Hygiene getrimmt? Ob der Hunger darauf, endlich wieder eine Live-Kulturveranstaltung besuchen zu dürfen überwiegt, oder das Gesundheitssicherheitsbedürfnis der Menschen, werden wir sehen. Manchen Amateur Bühnen wird in erster Linie wichtig sein, dass sie überhaupt wieder Theater anbieten können.

TOP 5

Digitale Formate und alternative Theater-Angebote in der Pandemie

„Jede Krise hat nicht nur ihre Gefahren, sondern auch ihre Möglichkeiten“ (Martin Luther King)

Wann, wenn nicht jetzt in Zeiten des Distanzhaltens bietet es sich für Amateurtheater an, **digitale Formate** auszuprobieren:

>> Proben via Videokonferenz übers Internet mit (z.T. kostenlosen) Werkzeugen wie Teams, Skype, Zoom, gotomeeting u.a.

>> Mitmach-Formate für die Mitspielenden entwickeln. Eine Fortsetzungsgeschichte, reihum, gedreht mit den Smartphone-Kameras der Mitspielenden

>> Streaming von vorhandenen Produktionsaufnahmen, Aufführungen und Ankündigungen auf youtube oder anderen Abrufportalen.

>> Einen Film / eine Verfilmung einer Produktion planen

>> Fortbildungskurse gemeinsam mit Theatergruppe online besuchen

>> Bühnenwerke aus dem Projekt Gutenberg-DE für digitale Aufführungen oder Lesungen kostenlos nutzen (unter Nennung der Quelle, "Text aus www.projekt-gutenberg.org")

Natürlich sind digitale Formate abhängig von der Ausstattung und Möglichkeiten, vom Wissensstand und den (noch zu lernenden) Fähigkeiten, mit Softwareprogrammen und dem Equipment umzugehen. Vielleicht bietet sich jetzt aber die Zeit, auszuprobieren und sich hier einzuarbeiten.

Nicht-digitale künstlerische Alternativen:

>> für 2021 und Folgejahre planen: Stoff sammeln für die Entwicklung eines eigenen Theaterstückes, Interessierte gewinnen, Schreibwerkstätten absolvieren, das Stück konzipieren und den Text schreiben
auch als partizipatives Format mit mehreren Beteiligten umsetzbar

>> Die Möglichkeiten des Abstandes künstlerisch ausloten:
Land Art Theater, neue landschaftliche Räume erschließen für die nächste Spielsaison; Theater-Installationen im öffentlichen Raum

>> Fortbildung Sprechtraining im Selbststudium (z. B. mit „Der kleine Hey. Die Kunst des Sprechens“)

Organisation von Vereinen und Theatergruppen:

>> Vereinssitzungen per Audio/Video-Konferenz via Zoom, Microsoft Teams, Skype o.ä.

>> Telefonmeetings (kostenlos mit Smartphone via Anbieter wie WhatsApp oder Signal, kostenlose Telefonkonferenzmöglichkeit auch von Festnetztelefonen) via iPhone oder Internet-Anbietern)

>> Kontakt halten mit Vereinsmitgliedern und/oder Publikum
über SocialMedia Plattformen (z.B. Facebook) digitale Austauschplattformen (siehe oben), per Email

TOP 6 Links

BDAT-Pandemie-Informationssseite <https://bdat.info/corona-pandemie/>

VBG-Hinweise zu Proben und Bühnenbetrieb:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Hinweise Bundesregierung zu Maßnahmen und Verhaltensregeln Pandemie

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-massnahmen-1734724>

Links zu Regelungen in den Bundesländern:

Übersicht:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>

Nach Bundesländern:

Bayern: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>

Berlin: <https://www.berlin.de/corona/>

Brandenburg: <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/fragen-und-antworten/>

Bremen: <https://www.bremen.de/corona>

Hamburg: <https://www.hamburg.de/faq-corona-kultur/>

Hessen: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/hinweise-fuer-buergerinnen-und-buerger>

und

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht#Zusammenk%C3%BCnfte>

Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.regierung-mv.de/corona/>

Niedersachsen: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>

Nordrhein-Westfalen: <https://www.land.nrw/corona>

Rheinland-Pfalz: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>

Saarland: https://corona.saarland.de/DE/home/home_node.html

Sachsen: <https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html#a-4975>

Sachsen-Anhalt: <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/news-detail/news/fragen-und-antworten-rund-um-den-corona-virus/>

Schleswig-Holstein: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html;jsessionid=8651006488D177B24833E4A56502FC06.delivery1-master

Thüringen: <https://corona.thueringen.de/covid-19-bulletin/>

Stand Kontaktbeschränkungen Bundesländer 14.05.2020

- BADEN-WÜRTTEMBERG: Der Aufenthalt draußen ist auch mit Angehörigen eines weiteren Haushalts gestattet. In privaten Räumen sind Treffen mit Geschwistern und deren Familien sowie Personen aus einem weiteren Haushalt möglich.
- BAYERN: Es können sich sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Raum mehrere Angehörige von zwei Haushalten treffen.
- BERLIN: Es können sich sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Raum mehrere Angehörige von zwei Haushalten treffen.
- BRANDENBURG: Kontakte von zwei Hausständen sind erlaubt - zuhause und im Freien.
- BREMEN: Es können sich mehrere Angehörige aus zwei Haushalten im öffentlichen Raum treffen.
- HAMBURG: Bis zu zehn Mitglieder zweier Haushalte dürfen sich wieder treffen, ohne dabei einen Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.
- HESSEN: Im öffentlichen Raum dürfen wieder Angehörige von zwei Haushalten gemeinsam unterwegs sein.
- MECKLENBURG-VORPOMMERN: Im öffentlichen und privaten Raum können sich mehrere Angehörige von zwei Haushalten treffen.
- NIEDERSACHSEN: Es dürfen sich Angehörige von zwei Haushalten in der Öffentlichkeit treffen.
- NORDRHEIN-WESTFALEN: Es dürfen sich Mitglieder aus zwei Familien in der Öffentlichkeit treffen.
- RHEINLAND-PFALZ: Im öffentlichen Raum können sich Angehörige aus bis zu zwei Haushalten treffen.
- SAARLAND: Drinnen wie auch draußen können sich Angehörige aus bis zu zwei Haushalten treffen.
- SACHSEN: Ab dem 15. Mai können sich zwei Hausstände treffen.
- SACHSEN-ANHALT: Zusammenkünfte von bis zu fünf Menschen sind erlaubt, auch wenn diese nicht gemeinsam in einem Haushalt leben.
- SCHLESWIG-HOLSTEIN: Es können sich sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Raum mehrere Angehörige von zwei Haushalten treffen.
- THÜRINGEN: Seit Mittwoch 13. Mai können sich die Mitglieder von zwei Haushalten treffen.